



Albert-Schweitzer-Kinderdorf

Hessen e.V.

Testamentsbroschüre



Inhalt

Vorwort

Seite 3

Die gesetzliche Erbfolge

Seite 4–6

Mein Testament

Seite 6–8

Der Pflichtteil

Seite 8

Änderung — Widerruf — Bindung

Seite 10

Erbschaftsteuer und Freibeträge

Seite 11–12

Wo Ihr Vermächtnis hilft

Seite 13–15

Die Schenkung — Freude schenken zu Lebzeiten

Seite 16

Selbstverpflichtung zu Transparenz und Kontrolle

Seite 17

Nachwort

Seite 17

Albert Schweitzer — Ein Anwalt der Menschen

Seite 18

Tu' Gutes durch ein Testament

Selbstbestimmung über den Tod hinaus



Rüdiger Nickel

Vorsitzender des Aufsichtsrats,
Rechtsanwalt, Notar a. D.
und zertifizierter Testaments-
vollstrecker (AGT)

Liebe Förderer und Freunde der hessischen Albert-Schweitzer-Kinderdörfer, jeder Mensch hat das Recht, selbst zu bestimmen, was mit seinem Vermögen passiert, wenn er einmal stirbt. Haben auch Sie schon einmal darüber nachgedacht? Denn mit der gesetzlichen Erbfolge werden oftmals nicht die Personen bedacht, die Ihnen nahestehen. Ein Testament gibt Ihnen dagegen die Möglichkeit und die Sicherheit, die von Ihnen geschaffenen Vermögenswerte ganz in Ihrem Sinne einzusetzen. So können Sie Ihnen nahe stehende Menschen bedenken und sich gleichzeitig über Ihr Leben hinaus für die Ihnen wichtigen Werte einsetzen.

Förderer und Freunde fragen uns immer wieder, wie sie mit ihrem Testament sicherstellen können, dass in Not geratenen, traumatisierten Kindern und Jugendlichen geholfen werden kann. Wir haben daher diesen kleinen Erbschaftsratgeber für Sie erarbeitet, um Ihnen den richtigen Weg durch Form- und Rechtsvorschriften zu zeigen. Er soll Sie informieren und Ihnen Hilfestellung leisten, aber auch animieren, sich grundlegend mit diesem Thema auseinanderzusetzen. Welche Nachlassregelung im Einzelfall am ehesten den individuellen Bedürfnissen und Wünschen entspricht, bedarf der intensiven Beratung und Klärung. Ihre Fragen beantworten wir gern oder vermitteln Ihnen kompetente rechtliche Beratung durch einen Notar oder Rechtsanwalt.

Herzlichst,
Ihr Rüdiger Nickel

Die gesetzliche Erbfolge

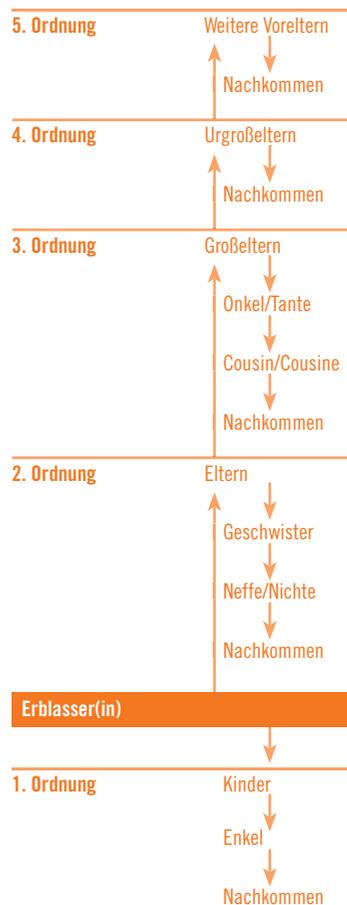
Vom Staat verordnet

Wer kein Testament errichtet, bei dem wird durch das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) vorgegeben, wer erbt und wer nicht: „die gesetzliche Erbfolge“ gilt.

Es gibt nur zwei Möglichkeiten: Entweder bestimmen Sie selbst, wer erben soll, oder die Erben werden durch das BGB bestimmt!

Nach dem BGB werden der Ehepartner und die direkten Abkömmlinge Erben. Zu den Abkömmlingen zählen neben den eigenen auch adoptierte oder außereheliche Kinder, nicht aber die Kinder des Partners. Stirbt ein Kind vorzeitig, treten an seine Stelle dessen Nachkommen (Enkel). Sind keine Abkömmlinge vorhanden, folgen die Erben der 2. Ordnung: Es erben die Eltern, wenn diese nicht mehr vorhanden sind, deren Abkömmlinge, also Ihre Geschwister oder deren Abkömmlinge (Nichten und Neffen).

Gesetzliche Erbfolge



Der Ehepartner (oder eingetragene Lebenspartner) erbt immer neben den direkten Verwandten, also Abkömmlingen, Eltern und deren Abkömmlingen. Bei Lebenspartnerschaften gilt dies nur, wenn der Partner im Partnerschaftsregister eingetragen ist. Unerheblich ist dabei, ob sie getrennt oder zusammenleben. Erst Scheidung oder Scheidungsantrag beendet die Erbberechtigung.

Der Erbanteil des Ehe-/Lebenspartners ist abhängig vom Güterstand, in dem Sie mit ihm leben: Zugewinnngemeinschaft, Gütertrennung oder Gütergemeinschaft. Haben Sie keinen bestimmten Güterstand vereinbart, gilt der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Hier erbt der Ehegatte – „neben eigenen Abkömmlingen“ – i.d.R. ein Viertel des Nachlasses.

Zum Ausgleich des ehelichen Zugewinns erhält er ein weiteres Viertel, so dass er neben den Verwandten insgesamt die Hälfte bekommt. Erben mehrere zu entsprechenden Anteilen, werden sie nicht automatisch entsprechend ihrem Erbanteil anteilige Eigentümer an den einzelnen Nachlassgegenständen.

Zur Verdeutlichung der gesetzlichen Erbfolge hier einige Beispiele:

Beispiel 1

Der Erblasser hinterlässt seine Ehefrau und zwei Kinder. Es wurde kein notarieller Ehevertrag abgeschlossen, d. h. das Ehepaar lebte im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Die überlebende Ehefrau erbt neben dem Hausrat die Hälfte des Nachlasses. Die andere Hälfte erben die Kinder zu gleichen Teilen. Sollte eines der Kinder verstorben sein, so erben dessen Kinder (die Enkel) den dem Verstorbenen zustehenden Anteil.

Beispiel 2

Ein Ehepaar lebt im gesetzlichen Güterstand (siehe oben), hat aber keine Kinder. Der überlebende Ehegatte erbt drei Viertel des Nachlasses. Das andere Viertel erben die Verwandten der zweiten Ordnung, also die Eltern.

Beispiel 3

Der Erblasser hat keine Kinder und ist nicht verheiratet. Nach der gesetzlichen Erbfolge erben die Verwandten. Leben keine Verwandten mehr, wird der Staat gesetzlicher Erbe.

Mein Testament

Beispiel 4

Der Erblasser lebt in einer Partnerschaft, er ist jedoch weder verheiratet noch wurde eine eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft eingegangen. In diesem Fall erbt der überlebende Partner nach der gesetzlichen Erbfolge nichts, da er nicht zu den gesetzlichen Erben gehört. Erben kann der Partner nur, wenn man ihn oder sie in seinem Testament bedenkt.

Stimmt die gesetzliche Erbfolge mit Ihren persönlichen Vorstellungen überein? Wenn dies nicht der Fall ist, Sie also Freunde, Partner, lieb gewonnene Menschen oder gemeinnützige Organisationen bedenken wollen, dann müssen Sie dies in einem Testament festlegen.



Ich mache, was ich will

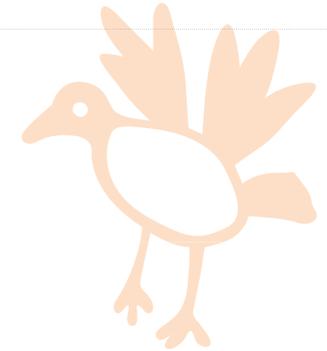
Wenn die gesetzliche Erbfolge Ihren Wünschen nicht gerecht wird, können Sie in einem Testament verfügen, was nach Ihrem Ableben mit Ihrem persönlichen Nachlass und Ihrem Vermögen passieren soll. Das kann schriftlich in einem eigenhändigen Testament oder aber auch in notarieller Form erfolgen. Mit einem Testamentsvollstrecker stellen Sie sicher, dass Ihr Nachlass nach Ihrem Willen verteilt oder verwaltet wird.

Das eigenhändige Testament

Grundsätzlich muss jeder sein Testament für sich alleine erstellen. Ehegatten oder (eingetragene) Lebenspartner können aber auch ein gemeinschaftliches Testament aufsetzen. Ein eigenhändiges Testament bedarf keines großen Aufwands.

Es müssen nur folgende Voraussetzungen erfüllt und beachtet werden:

- a) Es muss vollständig selbst (handschriftlich) geschrieben sein,
- b) es muss eigenhändig unterschrieben sein und
- c) es sollte mit dem Errichtungsdatum versehen sein.



Bei einem gemeinschaftlichen Testament ist darüber hinaus noch Folgendes zu beachten:

- a) Der gemeinsame Wille ist von einem der beiden Partner vollständig handschriftlich niederzuschreiben.
- b) Beide Partner müssen es mit vollständig ausgeschriebenem Namen unterschreiben. Bei jeder Unterschrift sollte Ort und Datum angegeben werden.

Das eigenhändige Testament sollte sicher in einem verschlossenen und beschrifteten Umschlag („Testament von ..., Datum“) aufbewahrt werden, damit es im Todesfall auch aufgefunden werden kann und nicht verloren geht.

Es besteht auch die Möglichkeit, seinen letzten Willen bei einem Notar niederzulegen.

Das notarielle Testament

Der Notar berät bei der Gestaltung des Testaments, berücksichtigt die individuellen Bedürfnisse und Wünsche, bringt Ihren letzten Willen als Entwurf zu Papier und protokolliert ihn dann in notarieller Form.

Ein solches Testament hat den Vorteil,

- a) dass es rechtssicher Ihren letzten Willen umsetzt, so dass späterer Streit zwischen den Erben und Pflichtteilsberechtigten vermieden wird,
- b) dass gleichzeitig notariell bestätigt wird, dass Sie bei der Abfassung testierfähig waren,
- c) dass das Testament sicher hinterlegt wird, so dass es nicht „verschwinden“ kann.

Darüber hinaus ist ein notarielles Testament nur schwer anfechtbar, bestätigt die Echtheit des Dokuments und Zweifel an Ihrer Testierfähigkeit werden weitestgehend ausgeschlossen. Natürlich kostet ein solches Testament Geld, sowohl beim Notar als auch für die Hinterlegung bei Gericht.

Die Kosten richten sich nach dem Wert Ihres gegenwärtigen Vermögens. Beispielsweise kostet ein Testament bei einem gegenwärtigen Vermögen von 100.000 € beim Notar knapp 400 €, die Hinterlegung beim Nachlassgericht 75 €.

Der Pflichtteil

Meine Nachlassregelung

In Ihrem Testament haben Sie die Möglichkeit, völlig frei selbst zu bestimmen, wer Ihr Erbe wird und welchen Anteil Verwandte, Freunde, aber auch gemeinnützige Organisationen bekommen sollen (Erbeinsetzung).

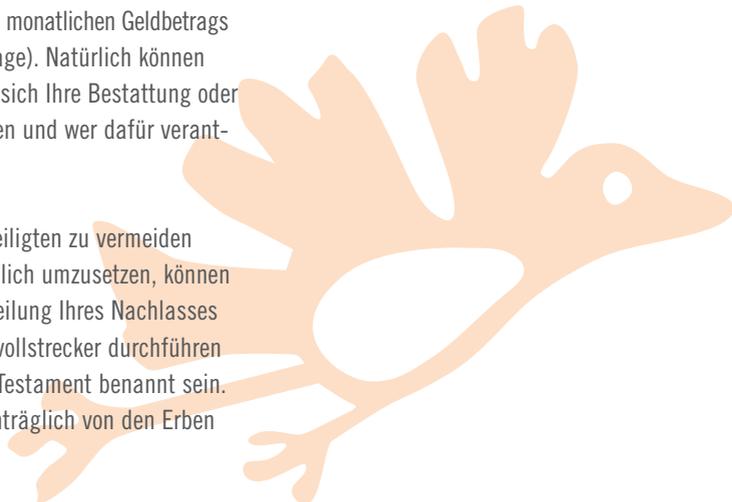
Daneben können Sie bestimmte Gegenstände, Geldbeträge, Immobilien oder andere Vermögenswerte einer anderen Person oder Organisation zuwenden (Vermächtnis).

Sie können einen Erben oder Vermächtnisnehmer auch zu bestimmten Leistungen verpflichten, z.B. Belastung einer Immobilie mit einem Wohnrecht zugunsten eines anderen, Übernahme der Grabpflege oder Zahlung eines monatlichen Geldbetrags für soziale Zwecke (Auflage). Natürlich können Sie auch regeln, wie Sie sich Ihre Bestattung oder Grabgestaltung wünschen und wer dafür verantwortlich sein soll.

Um Streit unter den Beteiligten zu vermeiden und Ihren Willen tatsächlich umzusetzen, können Sie Verwaltung und Verteilung Ihres Nachlasses durch einen Testamentsvollstrecker durchführen lassen. Dieser muss im Testament benannt sein. Er kann nicht mehr nachträglich von den Erben bestellt werden.

Schutz von Kindern und Ehepartner

Die Möglichkeit, durch ein Testament Ihre Nachlassregelung völlig frei selbst zu bestimmen, ist jedoch in einem Punkt eingeschränkt: Direkte Abkömmlinge, Eltern und Ehepartner sind durch ein gesetzliches Pflichtteilsrecht vor völliger Enterbung geschützt. Das Gesetz hat diesem Personenkreis einen finanziellen Ausgleichsanspruch gegenüber dem testamentarisch eingesetzten Erben in der Höhe der Hälfte dessen, was ihnen als gesetzliche Erben zustehen würde, eingeräumt. Dieses Pflichtteilsrecht kann durch ein Testament in der Regel nicht ausgeschlossen werden.



Änderung – Widerruf – Bindung

Ich hab es mir anders überlegt

Familiäre und finanzielle Situationen können sich ändern. Dann kann es dazu kommen, dass der einmal niedergelegte letzte Wille nicht mehr der aktuellen Situation und den konkreten Vorstellungen entspricht. Jedes Testament kann normalerweise ergänzt oder abgeändert werden. Ein gemeinschaftliches Testament ist dagegen in der Regel wechselbezüglich und voneinander abhängig. Es kann also zu Lebzeiten nur gemein-

schaftlich aufgehoben, abgeändert oder einseitig widerrufen werden mit der Folge, dass dann auch die Erklärung des anderen hinfällig wird. Wenn Sie es nicht ausdrücklich anders festgelegt haben, kann Ihr gemeinschaftliches Testament nach dem Tod des ersten Partners nicht mehr aufgehoben oder abgeändert werden. Jede Abänderung, Aufhebung oder ein Widerruf muss dann erneut in „testamentarischer Form“, also handschriftlich oder notariell erklärt werden.



Erbschaftssteuer und Freibeträge

Der Staat ist beteiligt

Das Erbe unterliegt der Erbschaftsteuerpflicht, abhängig von der Höhe des Zugewandten und dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser. Hiervon hängt auch der persönliche Freibetrag ab. Besonders bevorzugt sind dabei Ehepartner und Kinder. Jedes Kind hat beispielsweise einen Freibetrag von 400.000 € (von jedem Elternteil). Darüber hinaus hat der Ehe- oder eingetragene Lebenspartner einen Freibetrag von 500.000 €. Besonders benachteiligt sind nicht verheiratete Lebenspartner, die steuerlich nicht begünstigt werden.

Freibeträge

Ehepartner	500.000 €
Eingetr. Lebenspartner	500.000 €
Kinder	400.000 €
Kinder verstorb. Kinder	400.000 €
Enkel	200.000 €
Sonstiger Erwerber StKI I	100.000 €
Erwerber StKI II	20.000 €
Erwerber StKI III	20.000 €

Wer mit dem Erblasser darüber hinaus in einer häuslichen Gemeinschaft gelebt hat, dem stehen besondere Versorgungsfreibeträge zu:

Besondere Versorgungsfreibeträge

Ehegatte	256.000 €
Alter des Kindes: bis zu 5 Jahren	52.000 €
Alter des Kindes: 5 bis 10 Jahren	41.000 €
Alter des Kindes: 10 bis 15 Jahren	30.700 €
Alter des Kindes: 15 bis 20 Jahren	20.500 €
Alter des Kindes: 20 bis 27 Jahren	10.300 €

Wer mehr erbt als diesen Freibetrag, hat Erbschaftsteuer zu zahlen, deren Höhe sich einerseits nach der Erbschaftsteuerklasse, andererseits nach der zu versteuernden Restsumme berechnet:

Steuerklassen

Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
Ehegatte	Geschwister	Alle Übrigen
Eingetragener Lebenspartner	Abkömmlinge von Geschwistern (Nichte/Neffe)	
Kinder	Stiefeltern	
Stiefkinder	Schwiegerkinder	
Abkömmlinge von Kindern	Schwiegereltern	
Abkömmlinge von Stiefkindern	Geschiedener Ehepartner	
Eltern	Lebenspartner einer aufgehobenen eingetragenen Lebenspartnerschaft	
Großeltern		



Wert des steuerpflichtigen Erwerbs/ Steuersätze

bis:	StKI I	StKI II	StKI III
75.000 €	7 %	15 %	30 %
300.000 €	11 %	20 %	30 %
600.000 €	15 %	25 %	30 %
6.000.000 €	19 %	30 %	30 %
13.000.000 €	23 %	35 %	50 %
26.000.000 €	27 %	40 %	50 %
Und darüber	30 %	43 %	50 %

Schließlich sind bestimmte Nachlassgegenstände von der Erbschaftsteuer ausgeschlossen, beispielsweise zum gemeinsamen Haushalt gehörende Gegenstände oder das Familienheim.

Gemeinwohl ist steuerbefreit

Erbschaften und Schenkungen, die Sie einer gemeinnützigen Organisation wie dem Albert-Schweitzer-Kinderdorf Hessen e.V. zugutekommen lassen, werden nicht mit einer Steuer belastet. Das heißt, dass Ihr Erbe oder Ihr Vermächtnis ungeschmälert für den guten Zweck genutzt werden kann.

Wo Ihr Vermächtnis hilft

Ein neues Zuhause für Kinder und Jugendliche

Die Anzahl derer, die unsere intensive Unterstützung und Förderung benötigen, steigt permanent. Die Erweiterung unseres Platzangebots für in Not geratene junge Menschen steht somit ständig im Vordergrund.

Der Neuaufbau von Familien- und Wohngruppen beginnt für uns immer mit der Suche nach einer geeigneten Immobilie. Der Kauf, die Planung, der Umbau sowie die komplette Einrichtung des Hauses müssen aus Eigenmitteln finanziert werden und sind mit immensen Kosten verbunden. Umso größer war unsere Freude, als wir im vergangenen Jahr in der glücklichen Situation waren, ein Zweifamilienhaus in Hanau zu erben. Da die Verstorbene den Albert-Schweitzer-Kinderdorf Hessen e.V. als Alleinerben eingesetzt hatte, übernahmen wir die gesamte Abwicklung des Nachlasses. So blieben uns nicht nur die Suche und vor allem die Kosten für eine entsprechende Immobilie „erspart“, sondern wir waren zudem in der glücklichen Lage, auch die sonstigen Besitztümer für die Arbeit mit traumatisierten Kindern sinnvoll einsetzen zu können. Nach einer überschaubaren Umbauphase konnten wir neun glücklichen Kindern und Jugendlichen ein neues Zuhause schenken. Im Eingangsbereich der

neuen Wohngruppe erinnern ein Foto und eine kleine Gedenktafel an die großzügige Spenderin. Die Auflage der Verstorbenen, ihr Grab zu pflegen und regelmäßig zu besuchen, ist für uns eine Selbstverständlichkeit, der wir in großer Dankbarkeit sehr gerne nachkommen.

Die Förderung im musikalischen, künstlerischen und sportlichen Bereich

Jedes Kind hat ein Talent, unabhängig von seiner Herkunft, aber nicht immer die Chance, es zu entdecken und zu verwirklichen. In unseren Kinderdörfern in Hessen ist es uns ein großes Anliegen, die uns anvertrauten jungen Menschen durch intensive Förderung auf den für sie geeigneten Weg zu bringen. Viele Kinder und Jugendliche, die zu uns kommen, haben meist verlernt oder sogar nie gelernt, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten, beispielsweise mit Malen, Basteln, Sport oder Musizieren.





Ihren Begabungen und innersten Wünschen wurde keine Aufmerksamkeit geschenkt oder es fehlte schlicht an finanziellen Mitteln. Auch in den Kinderdörfern verursachen nicht allein die pädagogischen Maßnahmen selbst, sondern auch die materiellen Ausstattungen der jeweiligen Bereiche umfangreiche Kosten. Dank der Unterstützung vieler Förderinnen und Förderer sehen wir uns in der glücklichen Lage, die hier lebenden Kinder und Jugendlichen mit Angeboten im musikalischen, künstlerischen und sportlichen Bereich persönlichkeitsfördernd zu unterstützen. So werden sie nicht nur in ihren Talenten gefördert, sondern – fast wichtiger – es wird ihnen die Möglichkeit gegeben, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und somit ihr Selbstbewusstsein und das Vertrauen in die eigenen Stärken zu entdecken. Besonders stolz sind wir darauf, dass unsere jungen Talente regelmäßig die Möglichkeit

haben, ihr Können dem interessierten Publikum zu präsentieren, beispielsweise bei unserer Kinder-gala, Sommerfesten oder Jubiläen.

Fest im Sattel – Heilpädagogisches Reiten im Kinderdorf

Seit mehr als zehn Jahren setzen wir heilpädagogisches Reiten sehr erfolgreich in unserer Arbeit ein. Jeder, der sich schon einmal in die unsichere Lage hoch oben auf einem Pferderücken begeben hat, wird sich an seine ersten Reitversuche noch intensiv erinnern. Die Spannung vorher, aufgeregtes Beobachten des Pferdes: Wie ist es wohl gelaunt? Was erwartet mich da heute? Unbändiges Glück, wenn Übungen gelingen und gemeinsame Abenteuer gut ausgegangen sind. Unschätzbar wertvoll sind solch intensive ganzheitliche Erfahrungen in der Förderung der Kinder und Jugendlichen



im Kinderdorf, die ja in der Mehrzahl aller Fälle schwierige Startbedingungen in der ganz frühen Kindheit hatten und auch später vielfältigen Belastungen ausgesetzt waren. Verzögerungen in der motorischen Entwicklung, beim Spracherwerb, im Aufbau sozialer Bezüge und im Erlernen angemessener Verhaltensweisen in Feldern wie Kindergarten, Freundeskreis und Schule sind eher die Regel als die Ausnahme.

Pferde und Ponys haben keine Vorurteile: Sie akzeptieren alle Kinder und Jugendlichen, ungeachtet ihrer Herkunft, ihres Aussehens und ihrer Verhaltensschwierigkeiten, einfach so, wie sie sind. Die Bewegungen der Pferde wirken auf die Kinder körperlich wie seelisch entspannend, Kreislauf und Atmung werden stabilisiert und so allgemein ein körperlich angenehm angeregter Zustand erzeugt. Auch wenn es sich um beeindruckend

große Tiere handelt, fühlen sich die allermeisten Kinder sehr zu ihnen hingezogen und lassen sich leicht zu Aktivitäten rund ums Pferd motivieren.

Wir sind glücklich, dass wir dieses Angebot dank der finanziellen Unterstützung unserer Förderer und Förderinnen trotz der damit verbundenen hohen Kosten weiterhin anbieten können.

Vielleicht regen diese Beispiele auch Sie an, die Albert-Schweitzer-Kinderdörfer in Hessen in Ihrem Testament zu bedenken. Gleich, ob Sie uns als Erbe oder Miterbe einsetzen, oder uns ein Geld- oder Sachvermächtnis zukommen lassen möchten, ist es wichtig, dass sich dies eindeutig aus Ihrem Testament ergibt und Sie – um Verwechslungen zu vermeiden – uns mit unserem genauen Vereinsnamen „Albert-Schweitzer-Kinderdorf Hessen e.V.“ benennen.



"Das schönste Denkmäl, das ein Mensch bekommen kann, steht in den Herzen der Mitmenschen."

Albert Schweitzer

Die Schenkung

Freude schenken zu Lebzeiten

In Ihrem Testament regeln Sie, was nach Ihrem Tod mit Ihrem Vermögen passieren soll. Vielleicht möchten Sie aber bereits zu Lebzeiten Vermögens- oder Sachwerte, wie z.B. eine Immobilie, übertragen, um persönlich die Freude mit den Menschen zu teilen, denen Sie geholfen haben. Dies können Sie mit einer Schenkung verwirklichen.

Ist der Begünstigte eine gemeinnützige Organisation wie die Albert-Schweitzer-Kinderdörfer in Hessen erreichen Sie damit folgende Vorteile: Das Kinderdorf kann Ihre Schenkung sofort steuerfrei entsprechend Ihren Wünschen einsetzen. Sie können damit den Weg junger Menschen begleiten, fördern und ihnen eine bessere und hoffnungsvollere Zukunft schenken.



Selbstverpflichtung zu Transparenz und Kontrolle

Das Vertrauen unserer Spender nimmt uns in die Verantwortung, unsere Spendengelder immer dort einzusetzen, wo Leistungen nicht oder nur teilweise durch andere Stellen finanziert werden – stets zum Nutzen der von uns betreuten Kinder, Jugendlichen und Familien.

Der Albert-Schweitzer-Kinderdorf Hessen e.V. ist Mitglied des Deutschen Spendenrat e.V. Durch diese Mitgliedschaft verpflichten wir uns verbindlich zur Einhaltung folgender Grundwerte:

- Transparenz gegenüber unseren Spendern und der Öffentlichkeit
- Ordnungsgemäßer Umgang mit den uns anvertrauten Spendengeldern

- Einhaltung ethischer Grundsätze im Spendenwesen
- Rechenschaftslegung über die von uns geleistete Arbeit und über unsere Finanzen

Die Einhaltung dieser Grundwerte und unsere Rechnungslegung lassen wir von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer kontrollieren. Unseren Geschäfts- und Finanzbericht und unsere Selbstverpflichtungserklärung finden Sie auf unserer Internetseite unter www.ask-hessen.de. Sie können die Unterlagen aber auch jederzeit schriftlich bei uns anfordern.

Nachwort

Wir hoffen, Ihnen mit dieser kleinen Broschüre einen ersten Wegweiser durch die vielfältigen Facetten des Erbrechts gegeben zu haben. Eine individuelle Beratung, wie Sie Ihre persönlichen Anliegen am besten umsetzen können, kann dies aber nicht ersetzen. Gerne stehen wir Ihnen für weitere Auskünfte zur Verfügung und vermitteln Ihnen bei Bedarf auch fachkundigen Rat durch einen Rechtsanwalt, Notar oder Steuerberater.

Albert Schweitzer

Ein Anwalt der Menschen

Der Albert-Schweitzer-Kinderdorf Hessen e.V. trägt den Namen des Humanisten und Missionsarztes Albert Schweitzer. Als engagierter Menschenfreund war und ist er weltweit ein Vorbild. 1957 übernahm Albert Schweitzer zu Lebzeiten die Patenschaft für das erste Albert-Schweitzer-Kinderdorf im Nachkriegsdeutschland. Seine Bereitschaft erklärte sich aus seinem früh geäußerten Wunsch, selbst Waisenkindern ein Zuhause zu geben. Aufgrund seiner Verantwortung für das von ihm gegründete Hospital in Lambarene und der vielen Auslandsaufenthalte, ließ sich dieser Wunsch jedoch nie erfüllen. Albert Schweitzer selbst erlebte eine behütete Kindheit in Günsbach im Elsass. Mit dem Wissen um die elementare Wichtigkeit einer glücklichen Kindheit für die weitere Entwicklung eines jungen Menschen schrieb er im Jahre 1957 an Frau Margarete Gutöhrlein, der Gründerin des ersten Albert-Schweitzer-Kinderdorfes in Waldenburg, auf ihre Anfrage hin:

„Ich danke Ihnen für die Sympathie, die Sie mir bekunden, indem Sie meine Einwilligung erbitten, dem Kinderdorf meinen Namen zu geben. Geru tue ich dies. Kinderdörfer dieser Art sind eine Notwendigkeit in unserer Zeit. Möge der Bau des Dorfes vorangehen und möge das Werk gedeihen und viel Segen stiften.“

Der Albert-Schweitzer-Kinderdorf Hessen e.V. fühlt sich seinem Namensgeber und Vorbild gegenüber verpflichtet. In unserer Arbeit orientieren wir uns an seinen ethischen Werten und seinen humanistischen Idealen. Unabhängig von Religion, Herkunft oder Zugehörigkeit zu sozialen Randgruppen fördern und unterstützen wir Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung.

Mit unserer Arbeit wollen wir erreichen, dass der junge Mensch Vertrauen zu sich und seiner Umwelt erlangt. Sie soll ihn befähigen, seine Eigenverantwortlichkeit zu erkennen und soziale Verantwortung zu übernehmen. Wir wollen, dass er konfliktfähig wird, um gewaltfrei handeln zu können, dass er das Unvollkommene respektiert und Achtung vor der Natur gewinnt. Gemäß Albert Schweitzers Maxime der Ehrfurcht vor dem Leben soll er Achtung vor jedem anderen Leben entwickeln und sich für dessen Schutz und Erhalt verantwortlich fühlen.



Albert-Schweitzer-Kinderdorf

Hessen e.V.

Kontakt

Albert-Schweitzer-Kinderdorf Hessen e.V.

Dr. Wolfram Spannaus

Geschäftsführender Vorstand

Tel.: 06441.78 05 12

Albert-Schweitzer-Kinderdorf Hanau

Am Pedro-Jung-Park 1

63450 Hanau

Tel: 06181.27 06 0

Fax: 06181.27 06 15

Email: info@ask-hanau.de

www.ask-hessen.de

Albert-Schweitzer-Kinderdorf Wetzlar

Stoppelberger Hohl 92-98

35578 Wetzlar

Tel: 06441.78 05 0

Fax: 06441.78 05 33

Email: info@ask-wetzlar.de

www.ask-hessen.de

Ansprechpartner



Albert-Schweitzer-Kinderdorf Wetzlar

Simone Scharfe

Mitglieder- und Spenderbetreuung

Tel.: 06441.78 05 37

Email: s.scharfe@ask-hessen.de



Albert-Schweitzer-Kinderdorf Hanau

Matthias Stephan

Mitglieder- und Spenderbetreuung

Tel.: 06181.27 06 99 11

Email: m.stephan@ask-hessen.de



Albert-Schweitzer-Kinderdorf Hessen e.V.

Klaus Löb

Verwaltungsleiter

Tel.: 06181.27 06 99 16

Email: k.loeb@ask-hessen.de



Rüdiger Nickel

Vorsitzender des Aufsichtsrats,

Rechtsanwalt, Notar a. D. und

zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)

c/o Kanzlei Nickel

Nickel - Schächtele

Tel.: 06181.923700

Email: ruediger.nickel@nickel-nickel.de

Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft

KTO: 7 666 600 BLZ: 550 205 00

IBAN: DE 0455 0205 0000 0766 6600

BIC: BFSWDE33MNZ



Hier sind wir Zuhause!

Der Albert-Schweitzer-Kinderdorf Hessen e.V.
und Umgebung



Albert-Schweitzer-Kinderdorf
Hessen e.V.